

Praktikumsrichtlinien für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Biomedizinische Technik, Produktionstechnik, und Computational Engineering Science (Informationstechnik im Maschinenwesen) an der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin

vom 21.03.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 - Ziel des Fachpraktikums
- § 2 - Dauer des Fachpraktikums
- § 3 - Inhalt des Fachpraktikums
- § 4 - Ausbildungsbetriebe
- § 5 - Bewerbung
- § 6 - Betreuung und Berichterstattung
- § 7 - Anrechnung des Fachpraktikums
- § 8 - Fachpraktikum im Ausland
- § 9 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

Der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 - Ziel des Fachpraktikums

Studierende der oben genannten Masterstudiengänge müssen entsprechend der für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme eine berufspraktische Ausbildung (Fachpraktikum) nachweisen. Durch das Fachpraktikum sollen die Studierenden die wesentlichen Arbeitsvorgänge von Ingenieurinnen und Ingenieuren in ihrem Fachgebiet kennen lernen. Darüber hinaus soll das Fachpraktikum die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufssituation sowie mit den technischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Betrieben. Das Fachpraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil des Studiums.

§ 2 - Dauer des Fachpraktikums

(1) Im Verlauf des Masterstudiums wird ein Fachpraktikum mit einer Dauer von 6 Wochen abgeleistet. Pro Woche wird ein Leistungspunkt vergeben, insgesamt müssen 6 Leistungspunkte erbracht werden.

(2) Spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung ist ein Vermerk der oder des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, der die Durchführung eines Fachpraktikums von mindestens 6 Wochen bescheinigt.

§ 3 - Inhalt des Fachpraktikums

(1) Im Fachpraktikum stehen ingenieurtechnische und ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten im Vordergrund, bei denen die Studierenden komplexere Abläufe und Prozesse der späteren Ingenieur Tätigkeit kennen lernen sollen. Empfohlen werden die ganzheitliche Bearbeitung eines Projektes bzw. die Mitarbeit an einem Projekt. Das Fachpraktikum soll der Studentin oder dem Studenten einen Einblick in ihre bzw. seine zukünftige Arbeit als Ingenieurin bzw. Ingenieur vermitteln. Die Tätigkeit soll nach Möglichkeit der einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs entsprechen und weitgehend selbstständig erfolgen.

(2) Inhaltlich soll das Fachpraktikum in engem Zusammenhang mit den gewählten Studienschwerpunkten stehen.

§ 4 - Ausbildungsbetriebe

Das Fachpraktikum soll in Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen der entsprechenden Branchen durchgeführt werden.

§ 5 - Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Fachpraktikumsstelle. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach; Hilfestellung leisten auch die Fachgebiete.

§ 6 - Betreuung und Berichterstattung

Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung diesen Richtlinien entsprechend mit dem Betrieb ab. In Zweifelsfällen ist die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zu befragen.

Im Fachpraktikum sollen Berichte über Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnitts mit einem der Wochenanzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive eigener Skizzen einen Umfang von ca. 2 DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

§ 7 - Anrechnung des Fachpraktikums

(1) Für die Anrechnung des Fachpraktikums nach Inhalt und Dauer ist die die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten des jeweiligen Studiengangs zuständig.

(2) Die Studierenden weisen ihr Fachpraktikum durch Bescheinigungen über die ausgeübten Tätigkeiten sowie in der Regel durch ihre zusammenfassenden Arbeitsberichte gemäß § 6 nach.

(3) Fehlzeiten wegen Krankheit oder Urlaub sind in der Regel nachzuholen.

(4) Haben die Praktikantinnen und Praktikanten den geforderten Umfang ihres Fachpraktikums nachgewiesen, so erhalten sie darüber von dem oder der Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einen entsprechenden Anrechnungsvermerk. Ein Fachpraktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann nach inhaltlicher Prüfung durch den oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten angerechnet werden, sofern es nicht im Rahmen eines Bachelorstudiengangs geleistet wurde.

§ 8 - Fachpraktikum im Ausland

(1) Ein Fachpraktikum im Ausland wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Anerkennung erfolgt nach § 7.

(2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

§ 9 - Anrechnung sonstiger Tätigkeiten

(1) Ausbildungszeiten sowie Tätigkeiten während des Wehr- und Ersatzdienstes können in der Regel nicht als Fachpraktikum angerechnet werden.

(2) Ingenieurtechnische oder –wissenschaftliche Berufstätigkeiten können nach Maßgabe dieser Richtlinien als Fachpraktikum angerechnet werden.